

Vorsorgereglement Anhang - Vorsorgeplan Zusatz

(Gültig ab 01.01.2024)

Personalvorsorge Priora

Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2024).

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

6. Altersgutschriften

Dem individuellen Altersguthaben werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben:

	Vorsorgeplan Zusatz
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes	24%

Werden beim Aufschieben der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

7. Vorsorgeleistungen

7.1. Altersleistungen

Die Höhe der Altersrente wird nach einem vom Stiftungsrat festgelegten, versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufgrund des für den Versicherten bei Pensionierung vorhandenen Altersguthabens berechnet.

In der untenstehenden Tabelle sind die Umwandlungssätze für Frauen und Männer aufgeführt:

Alter	2024	2025	2026	2027	ab 2028
58	4.50%	4.40%	4.30%	4.20%	4.10%
59	4.60%	4.50%	4.40%	4.30%	4.20%
60	4.70%	4.60%	4.50%	4.40%	4.30%
61	4.80%	4.70%	4.60%	4.50%	4.40%
62	4.95%	4.85%	4.75%	4.65%	4.55%
63	5.10%	5.00%	4.90%	4.80%	4.70%
64	5.25%	5.15%	5.05%	4.95%	4.85%
65	5.40%	5.30%	5.20%	5.10%	5.00%
66	5.55%	5.45%	5.35%	5.25%	5.15%
67	5.70%	5.60%	5.50%	5.40%	5.30%
68	5.90%	5.80%	5.70%	5.60%	5.50%
69	6.10%	6.00%	5.90%	5.80%	5.70%
70	6.30%	6.20%	6.10%	6.00%	5.90%

Das Alter entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des Altersjahres. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Höhe der Umwandlungssätze wird vom Stiftungsrat regelmässig überprüft. Er kann jederzeit Änderungen dieses Parameters beschliessen.

Eine Pensionierten-Kinderrente ist nicht versichert.

7.2. Invaliditätsleistungen

Die Invalidenrente aus dem Vorsorgeplan Zusatz wird temporär ausgerichtet. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das reglementarische Referenzalter erreicht.

Die jährliche ganze Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohnes.

Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

7.3. Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Die Altersgutschriften in der Höhe des Sparplans "Standard" werden bis zu Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum reglementarischen Referenzalter, von der Stiftung erbracht. Eine allfällige Differenz zum freiwillig gewählten Sparplan "Plus" ist nicht versichert.

7.4. Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente

Die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt bei Tod eines aktiven Versicherten 60% der gemäss Ziffer 07.2 versicherten Invalidenrente.

Bei Tod eines Rentenbezügers beträgt die die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Erfüllen hinterbliebene Ehegatten bzw. Lebenspartner die anspruchsberechtigenden Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht, so besteht Anspruch auf eine einmalige Kapitalleistung von drei Jahresrenten, aber mindestens auf das im Zeitpunkt des Todes des Versicherten vorhandene Altersguthaben.

7.5. Waisenrente

Bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung beträgt die jährliche Waisenrente für jedes berechnete Kind 20% der versicherten Invalidenrente

Eine Waisenrente bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung ist nicht versichert.

7.6. Vollwaisen

Waisen haben noch einen Elternteil; Vollwaisen haben keinen Elternteil. Für Vollwaisen wird die Waisenrente (Basis und Zusatz) um die Hälfte ihres Betrages erhöht.

7.7. Todesfallkapital

Für aktive Versicherte entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der Hinterbliebenenleistungen.

8. Beiträge

Die Beiträge des Versicherten entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altersgutschriften	Risikoversicherung
18 - 24	0%	1.25%
25 - 70	6%	1.25%

Die Beiträge des Arbeitgebers sind mindestens gleich hoch wie die Summe aller Arbeitnehmerbeiträge und entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altersgutschriften	Risikoversicherung
18 - 24	0%	1.25%
25 - 70	18%	1.25%

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes entrichtet der Versicherte auf dem hypothetischen versicherten Lohn auch die Beiträge des Arbeitgebers.

Aufgeschobene Pensionierung

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden vom Arbeitgeber und vom Versicherten weiterhin Risikobeiträge erhoben. Der Versicherte hat die Wahl, zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt der Versicherte bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich der Versicherte für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und der Versicherte auch die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss der vorstehenden Tabelle.

9. Dienstaustritt

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge (Risikoversicherung) des Versicherten stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

10. Einkaufstabelle

Der maximale Einkauf stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt:

Alter	maximales Kapital in % des versicherten Salärs
25	24.0%
26	48.4%
27	73.1%
28	98.2%
29	123.7%
30	149.5%
31	175.8%
32	202.4%
33	229.4%
34	256.9%
35	284.7%
36	313.0%
37	341.7%
38	370.8%
39	400.4%
40	430.4%
41	460.8%
42	491.7%
43	523.1%
44	555.0%
45	587.3%
46	620.1%
47	653.4%
48	687.2%
49	721.5%
50	756.3%
51	791.7%
52	827.6%
53	864.0%
54	900.9%
55	938.4%
56	976.5%
57	1015.2%
58	1054.4%
59	1094.2%
60	1134.6%
61	1175.6%
62	1217.3%
63	1259.5%
64	1302.4%
65	1346.0%
66	1346.0%
67	1346.0%
68	1346.0%
69	1346.0%
70	1346.0%

Hiervon sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
- allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
- Guthaben der Säule 3a, soweit diese die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen

in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit seiner Steuerverwaltung abzuklären.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

11. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang (Vorsorgeplan Zusatz) wurde am 18. Dezember 2023 vom Stiftungsrat genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anhang (Vorsorgeplan Zusatz), welchem vom Stiftungsrat am 15. Dezember 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde.